



Auf der Grundlage der §§ 14 - 15 der Vereinssatzung gibt sich der Turnverein 1910 Ronshausen die nachstehende Geschäftsordnung.

1. Vorstand (§ 12 Satzung)

1.1. Vertretung

- 1.1.1 Der Vorstand (§ 12 Satzung) vertritt den Verein in der durch die Satzung festgelegten Art und Weise (§ 14 Abs.1 Satzung) bei allen rechtsverbindlichen Geschäften mit Dritten.
- 1.1.2 Zur Außenvertretung ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder einem Schatzmeister befugt. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem Schatzmeister die Außenvertretung wahr.

1.2 Geschäftsführung

- 1.2.1 Der Vorstand leitet die operative Arbeit des Vereins, soweit sie nicht durch die Vereinssatzung oder einer hierzu ergangenen Ordnung einem anderen Organ übertragen ist.
- 1.2.2 Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - 1.2.2.1 Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - 1.2.2.2 Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.
 - 1.2.2.3 Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 1.2.2.4 Die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.
 - 1.2.2.5 Die Vertretung und Repräsentation des Vereins.
 - 1.2.2.6 Die Buchhaltung und Kassenführung des Vereins.
 - 1.2.2.7 Die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
 - 1.2.2.8 Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen durch den 1. Vorsitzenden.
 - 1.2.2.9 Die Festlegung von Auslagenersatz für Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Arbeitsausschüssen.
 - 1.2.2.10 Die Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten.
 - 1.2.2.11 Die Beschlussfassung über die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes an einzelne Vorstandsmitglieder.
 - 1.2.2.12 Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 1.2.2.13 Das Beschlussrecht bzgl. der Gründung oder Schließung von Abteilungen sowie über die Berufung von Abteilungsleitern.
 - 1.2.2.14 Die Festlegung der Anzahl der Beisitzer.



1.3 Sitzungen

- 1.3.1 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Die Einladung soll schriftlich erfolgen und eine Tagesordnung enthalten.
- 1.3.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- 1.3.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- 1.3.4 Der 1. Schriftführer, der 2. Schriftführer oder im Verhinderungsfall ein vom Vorsitzenden benanntes anderes Vorstandsmitglied führt geeignete Aufzeichnungen über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Die Aufzeichnung sind jedem Mitglied des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

1.4 Datenschutz

- 1.4.1 Der Vorstand ist verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu schützen. Die Weitergabe personenbezogener Daten und Fotos ist zulässig, soweit dies durch Gesetz, Vereinssatzung oder Vereinsordnung bestimmt oder zugelassen ist.
- 1.4.2 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen ist der Vorstand zur Veröffentlichung von Namen und Fotos seiner Mitglieder in der Vereinszeitung, auf seiner Internetseite und in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien berechtigt, soweit nicht ein Mitglied zuvor widerspricht; ein Widerspruch gegen die Weitergabe von Gruppenfotos ist nicht zulässig.

2. Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes (§ 13 (2) der Satzung)

2.1 Sitzungen und Zuständigkeiten

- 2.1.1 Der erweiterte Vorstand führt mindest einmal jährlich eine Sitzung durch, die vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet wird. Gäste können hinzu geladen werden; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- 2.1.2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde; unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 2.1.3 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 2.1.4 In den Sitzungen des erweiterten Vorstandes berichten dessen Mitglieder über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aktivitäten. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt Empfehlungen an den Vorstand in allen Bereichen der Vereinsarbeit.



- 2.1.5 Der 1. Schriftführer, der 2. Schriftführer oder im Verhinderungsfall ein vom 1. Vorsitzenden benanntes anderes Vorstandsmitglied führt geeignete Aufzeichnungen über die vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Die Aufzeichnungen sind jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

3. Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter organisieren und führen die zu ihrer Abteilung gehörenden Gruppen in eigener Zuständigkeit.

4. Seniorenbeauftragter

- 4.1. Der Seniorenbeauftragte kümmert sich allgemein um die Belange der älteren Mitglieder des Vereins.
- 4.2. Insbesondere führt er ein Verzeichnis über die Hochzeits- und Geburtstage der Mitglieder, um im Jubiläumsfall in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden eine angemessene Würdigung zu veranlassen.

5. Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein. Er muss stimmberechtigt sein gemäß § 10(3) der Satzung.

6. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit

Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Information der Vereinsmitglieder sowie der interessierten Öffentlichkeit über die Belange des Vereins. Er soll hierzu Infokästen und eine Internetseite des Vereins betreuen sowie Presseberichte erstellen oder veranlassen.

7. Sportlicher Leiter

- 7.1. Der Sportliche Leiter überwacht und kontrolliert den Zustand und die Vollständigkeit der vereinseigenen Sportgeräte.
- 7.2. Er fertigt ein Inventarverzeichnis und hält dieses auf dem aktuellen Stand.
- 7.3. Er ist der Ansprechpartner für die Abteilungen und Übungsgruppen in allen sportlichen Belangen.

8. Beisitzer

Der oder die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.

9. Schlussbestimmungen



- 9.1 Die Geschäftsordnung in der hier vorliegenden Form ist am 26.02.2010 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.
- 9.2 Das Original der Geschäftsordnung wird bei den Unterlagen des 1. Vorsitzenden aufbewahrt.

Rainer Lang
1. Vorsitzender

Reinhold Kellerer
2. Vorsitzender